# Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für die Abtei Königsmünster in Meschede (Präventionsordnung – PrävO Kö)

#### Präambel

- I. Geltungsbereich
- § 1 Geltungsbereich
- II. Personalauswahl
- § 2 Persönliche Eignung
- § 3 Erweitertes Führungszeugnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Regelung für Ehrenamtliche
- § 6 Selbstverpflichtungserklärung
- III. Aus- und Fortbildung
- § 7 Schulungen
- § 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung
- § 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt
- § 10 Schulung von Ehrenamtlichen
- IV. Koordination und Beratung
- § 11 Präventionsbeauftragter
- § 12 Beratungs- und Beschwerdewege
- V. Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

Anlage zu § 6 Abs. 3 (Selbstverpflichtungserklärung)

#### Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahr 2002 fortgeschrieben, die am 07. Oktober 2010 von der Deutschen Ordensobernkonferenz für den Bereich ihrer Mitglieder adaptiert wurde.

Für die Abtei Königsmünster wurden die fortgeschriebenen Leitlinien in Kraft gesetzt.

In Anerkennung seiner Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen hat der Abt der Abtei Königsmünster unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung (PrävO – Kö) erlassen:

#### *I.* Geltungsbereich

# § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf die Abtei Königsmünster und alle ihr angeschlossenen Einrichtungen, Betriebe und sonstigen selbständig geführten Stellen, die der Abtei unmittelbar zugeordnet sind.

#### II. Personalauswahl

#### § 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171,174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

# § 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 verlangt die Abtei bei der Einstellung und im Rahmen von Beförderungen von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

(3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro- Jobber).

#### § 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Trägers zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten werden von der Abtei übernommen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung / einer Beförderungsbewerbung vorgelegt wird.

# § 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

# § 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem der Abtei vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen.

## III. Aus- und Fortbildung

## § 7 Schulungen

- (1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.
- (2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von
- 1. Täterstrategien,
- 2. Psychodynamiken der Opfer,
- 3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- 4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- 5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- 6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- 7. Umgang mit Nähe und Distanz.

# § 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

## § 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

# § 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

# IV. Koordination und Beratung

# § 11 Präventionsbeauftragter

- (1) Für die Abtei Königsmünster wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Abt für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
- 2. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- 3. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- 4. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- 5. Vernetzung der Präventionsarbeit
- 6. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Öffentlichkeitsbeauftragten.

#### § 12 Beratungs- und Beschwerdewege

(1) Der Präventionsbeauftragte gemäß § 11 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

#### V. Schlussbestimmungen

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 01.09. 2012 in Kraft.